



Vertrag über ein gutes Miteinander - Schulordnung

Damit wir erfolgreich miteinander lernen und arbeiten können, ist es notwendig, dass wir respektvoll miteinander umgehen. Jeder übernimmt Verantwortung für sich und andere. Deshalb haben Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Johannes-Kepler-Realschule die folgende Schulordnung als verbindlichen Vertrag beschlossen.

I. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulhof

- (1) Beim ersten Klingeln begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu ihren Fach- oder Klassenräumen.
- (2) SchülerInnen gehen pfleglich mit der Innenausstattung um und achten auf die Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulhofes.
- (3) Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
- (4) Die SchülerInnen verlassen alle Räume in einem sauberen und ordentlichen Zustand.
- (5) Das Erscheinen in angemessener Kleidung wird erwartet.
- (6) Im Schulgebäude wird deutsch gesprochen.
- (7) Handys, andere elektronische Geräte und deren Zubehör dürfen - ausschließlich - während der großen Pausen auf dem Pausenhof genutzt werden.
- (8) Das Kauen von Kaugummi ist auf dem Schulgelände verboten.
- (9) Bereitstellung und Konsum von Alkohol und Drogen sind auf dem Schulgelände verboten.
- (10) Das Rauchen ist auf dem Schulgelände verboten.
- (11) Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen (z. B. Waffen jeder Art, Knallkörper, Laserpointer usw.) ist verboten.

II. Verhalten während des Unterrichts

- (1) Ist fünf Minuten nach dem Stundenklingeln noch keine Lehrkraft im Unterricht, meldet die Klassensprecherin/ der Klassensprecher dies im Sekretariat.
- (2) Schüler dürfen während des Unterrichts in den Klassenräumen Wasser trinken.
- (3) Jacken sowie Kopfbedeckungen wie Mützen, Kappen usw. sind im Unterricht abzulegen.
- (4) Handys und andere elektronische Geräte dürfen im Unterricht zu keiner Zeit verwendet werden, vernehmbare Klingeltöne oder Vibration gelten als Regelverstoß gegen die Schulordnung. Eine Benutzung ist nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.
- (5) Jeder hat das Recht, ungestört zu lernen. Zur Durchsetzung dieses Rechts im Unterricht hat die Schule ein Störkonzept entwickelt, das die Anwendung der Trainingsraum-Methode nach Bründel & Simon beinhaltet.

III. Verstöße gegen die Schulordnung

- (1) Verstöße, die die Sauberkeit oder Ordnung von Schulräumen und Schulgelände beeinträchtigen, werden in der Regel durch erzieherische Maßnahmen zur Wiederherstellung oder anderweitiger Herstellung von Sauberkeit und Ordnung geahndet.
- (2) Leichte Verstöße (z. B. Kaugummi kauen, unangemessene Kleidung, Handybenutzung usw.) werden durch eine schriftliche Reflexion des Verstoßes geahndet (mindestens 50 Wörter, z.B. Reflexion zur Fragestellung "Gegen welche Regel habe ich verstoßen und warum macht diese Regel Sinn?") oder alternativ durch das Abschreiben des Textes der Schulordnung. Eine Nichtbeachtung der Aufforderung dazu stellt einen schweren Verstoß dar, siehe Punkt (3).
- (3) Schwere Verstöße (z. B. Rauchen, Bereitstellung oder Konsum von Alkohol oder Drogen auf dem Schulgelände oder Schulweg, das Mitbringen von Waffen oder gefährlicher Gegenstände, das Missachten von Weisungen durch das Lehrpersonal usw.) werden in der Regel schriftlich getadelt und können in schwerwiegenden Fällen zum Schulverweis führen.

IV. Informationen zur Anwesenheitspflicht

- (1) Während der ausgewiesenen Unterrichtszeit besteht für alle Schülerinnen und Schüler Anwesenheitspflicht.
- (2) Eltern teilen Unterrichtsversäumnisse ihres Kindes vor Unterrichtsbeginn bis 8.00 Uhr im Sekretariat telefonisch (ein Anrufbeantworter ist zu jeder Zeit geschaltet), per E-Mail (*johannes-kepler-realschule@hannover-stadt.de*) oder über das Online-Formular der Homepage (*www.jo-ke-r.de*) mit.
- (3) Spätestens am dritten Fehltag ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern oder ein ärztliches Attest bei der Klassenlehrkraft vorzulegen.
- (4) Beurlaubungen müssen mindestens 3 Werktage vor Beginn des Beurlaubungszeitraums schriftlich beantragt werden. Ein Vordruck ist auf der Homepage zu finden. Eine Beurlaubung für Zeiträume unmittelbar vor oder nach Ferien ist ausgeschlossen.

Stand: 09/2021